



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 25. April 2013

Seite 43

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	44
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2013	44
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2013	45
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2013	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2013	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof für das Haushaltsjahr 2013	47

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken- West in der Wahlperiode 2008 - 2014	48
--	----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2013	49
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	50
-----------------------------------	----

Buchanzeigen	51
---------------------------	----

Nachruf	52
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1362

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Vom 2. April 2013

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird hiermit für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

mit sofortiger Wirkung anstelle von

Herrn Zweiten Bürgermeister
Norbert Tessmer

zum Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 238 Coburg

Frau Oberrechtsrätin
Stefanie Grundmann

Anschrift: Stadt Coburg
Markt 1
96450 Coburg

Telefon: 09561/891302

Telefax: 09561/891309

E-Mail: stefanie.grundmann@coburg.de

ernannt.

Bayreuth, 2. April 2013
Regierung von Oberfranken
Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/13

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat am 15. Januar 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 29. Januar 2013 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/13 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi. Nr. 222, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 26. März 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 2.885.000,00 €

bei den Aufwendungen mit 3.290.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 1.922.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 942.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	633.678,00 €
Gemeinde Mistelgau:	308.322,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 1. März 2013
H ü b n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 d - 1/13

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth hat am 17. Dezember 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 25. März 2013 Nr. 12 - 1512.02 d - 1/13 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Markt Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2 - 4, 91077 Neunkirchen a. Brand, SG I, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 12. April 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	88.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	20.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 62.450,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 62.450,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim	mit 65 %	40.592,00 €
und Markt Neunkirchen a. Brand	mit 35 %	21.858,00 €
umgelegt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 2. April 2013
Zweckverband Synagoge Ermreuth
Heinz R i c h t e r
Erster Bürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 I - 1/13

§ 3

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 26. Februar 2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 20. März 2013 Nr. 12 - 1512.02 I - 1/13 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Str. 101 (Zimmer Nr. 2 -Sekretariat der Geschäftsführung-) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 11. April 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	10.278.000,00 €
in den Aufwendungen auf	10.278.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	3.652.000,00 €
in den Ausgaben auf	3.652.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 26. Februar 2013
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Die Verbandsvorsitzende
Brigitte Merk - Erbe
Oberbürgermeisterin

Nr. 12 - 1512.02 g - 1/13

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt hat am 18. Februar 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 8. März 2013 Nr. 12 - 1512.02 g - 1/13 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 900.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, Zi.Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 2. April 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 748.140,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.238.500,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 464.000,00 € festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandsatzung in der geltenden Fassung.

Bezirk Oberfranken	45 % =	208.800,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	208.800,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	46.400,00 €

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 275.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandsatzung in der geltenden Fassung.

Bezirk Oberfranken	45 % =	123.750,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	123.750,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	27.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Kulmbach, 25. Februar 2013
Zweckverband Deutsches
Dampflokotiv-Museum Neuenmarkt
Klaus Peter Söllner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 n - 3/08

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordostober- fränkisches Städtebundtheater Hof für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof hat am 3. Dezember 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus Hof, Ludwigstr. 24, Zi.Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 9. April 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordostober- fränkisches Städtebundtheater" (Sitz Hof) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 12.270.600,00 €
und in den Aufwendungen mit 13.067.400,00 €
sowie im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt

unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 3. Dezember 2012

Zweckverband

"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"

Dr. F i c h t n e r

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Zweckverbandes

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
9. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West in der
Wahlperiode 2008 - 2014**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 10. April 2013 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Montag, 13. Mai 2013, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Bamberg die 9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014 am Montag, 13. Mai 2013, 09:00 Uhr, im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

Öffentliche Sitzung

1. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Jahr 2013**
2. **Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West;
Ziel B V 2.5.2 (neu) Vorranggebiete für Windenergie**
Abwägung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Bayreuth, 11. April 2013
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 19. November 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22. Januar 2013 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.600.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.300.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 18. März 2013
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.377.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.877.000,00 €

§ 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	7.768.000,00 €
für den Vermögenshaushalt	252.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	2.951.800,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	4.816.200,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	95.800,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	156.200,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bamberg, 25. Februar 2013
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Fremdenverkehr

Tourismus-Beratungstage für Oberfranken

Tourismus ist in Oberfranken ein wichtiger Arbeits- und Wirtschaftsfaktor und bietet gute Entwicklungschancen. Im Wettbewerb um die Gunst der Touristen müssen Hoteliers, Gastwirte und alle anderen gewerblichen Betriebe mit touristischen Angeboten sich stets neu ausrichten. Aus neuen Ideen neue Angebote zu machen, sprich Marktchancen zu nutzen, erfordert in aller Regel Investitionen. Um genau diesen Schritt zu erleichtern, gibt es staatliche Förderungen.

Für eine wichtige staatliche Förderung, nämlich die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Regionalförderung, gelten die derzeitigen Regelungen nur noch bis zum Ende des Jahres. Welche Änderungen es hierbei geben wird, steht derzeit noch nicht fest. Wer Investitionszuschüsse nach den derzeitigen Bedingungen erhalten will, muss sich beeilen und die Anträge rechtzeitig stellen.

Mit gezielter Information über diese Förderung und weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sollen die Betriebe unterstützt werden, ihre individuellen Vorhaben umzusetzen. Dazu laden die Regierung von Oberfranken zusammen mit der LfA Förderbank Bayern, der Bürgschaftsbank Bayern, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth bzw. der IHK zu Coburg, der Handwerkskammer für Oberfranken, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und die Tourismusregionen Oberfrankens zu folgenden **Informations- und Beratungstagen** in den einzelnen Regionen Oberfrankens ein:

Fichtelgebirge:	Montag, 6. Mai 2013, in die Fichtelgebirgshalle (Nebenräume), Jean-Paul-Str. 5, 95632 Wunsiedel;
Frankenwald:	Montag, 13. Mai 2013, ins Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach;
Fränkische Schweiz:	Montag, 3. Juni 2013, ins Rathaus des Marktes Wiesenttal in Muggendorf, Forchheimer Str. 8, 91346 Wiesenttal;
Oberes Maintal-Coburger Land:	Montag, 17. Juni 2013, ins Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels.

Die Fachleute stehen zu jeder Informationsveranstaltung ganztägig für **individuelle Beratungsgespräche**

zur Verfügung. **Um jeweils 10:00 Uhr** besteht zudem die Möglichkeit, sich in einem **Vortrag** allgemein über die **"Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen"** zu informieren.

Folgende Beratungsschwerpunkte bieten die beteiligten Institutionen an:

- Regierung von Oberfranken: Förderung von Investitionen im gewerblichen Fremdenverkehr,
- LfA Förderbank Bayern: Finanzierungsangebote für die regionale Wirtschaftsförderung aus den Bereichen Gründung, Wachstum, Stabilisierung, Umweltschutz sowie Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Bürgschaftsbank Bayern: Bürgschaften als ergänzender Teil der Finanzierung,
- Industrie- und Handelskammer: Öffentliche Förderprogramme im Tourismus, insb. Programme der KfW, Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensnachfolge, geförderte Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise,
- Handwerkskammer: Finanzierungs- und Förderungsfragen für Handwerksbetriebe (insb. Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafés sowie Metzgereien und Brauereien mit Gasthöfen),
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: Beratungen zu Existenzgründungen.

Genauere Hinweise, insbesondere zu den Anmeldungen, werden rechtzeitig vor den einzelnen Beratungstagen noch bekannt gegeben.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin
Mittwoch, 8. Mai 2013 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr
in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 17. Juli, 9. Oktober 2013.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-
mühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:
Marianne Bendl
Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle
Barrierefreies Bauen
Waisenhausstraße 4, 80637 München
Tel: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33
E-Mail: barrierefrei@byak.de

Umwelt

Neubürger in der Tier- und Pflanzenwelt können Artenvielfalt bedrohen;

Neue Faltblattserie der Regierung von Oberfranken informiert

Manche der "Neuankömmlinge" in der Tier- und Pflanzenwelt verursachen immense Schäden und müssen mit Millionenkosten bekämpft werden. Bekannte Beispiele sind Kartoffelkäfer, Bisam oder der gesundheitsschädliche Riesen-Bärenklau. Allein der auch unter dem Namen "Herkulesstaude" bekannte Riesen-Bärenklau verursacht in Deutschland

jährlich Kosten im Gesundheitswesen und für die Bekämpfung in Höhe von 12 Mio. €. Ferner verdrängen gebietsfremde Arten durch ihre Konkurrenzkraft heimische Tier- und Pflanzenarten und führen zur Veränderung von Lebensräumen. Weltweit gelten sie als eine der häufigsten Ursachen für den Rückgang an biologischer Vielfalt.

Die Regierung von Oberfranken bietet deshalb fünf Informationsblätter zum Thema "Neubürger der Tier- und Pflanzenwelt in Oberfranken" an. Darin werden die Gefahren beschrieben, die von diesen gebietsfremden Arten ausgehen können. Zudem sind Hinweise enthalten, wie die Bürger einer weiteren Verbreitung vorbeugen können. Mit der Faltblattserie soll der oftmals versehentlichen oder unwissentlichen Ausbreitung problematischer Arten durch uns Menschen entgegengewirkt werden.

Die Faltblätter richten sich an verschiedene Interessengruppen, die beruflich oder in ihrer Freizeit mit nichtheimischen Arten zu tun haben. Speziell angesprochen werden beispielsweise Imker, Teichbesitzer, Hobbygärtner oder Aquarienfremde. Die Faltblätter liegen bei der Regierung von Oberfranken für Sie bereit und werden unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/natur zum Download angeboten. Erstellt wurden die Faltblätter im Rahmen der bayerischen Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Ansprechpartner bei der Regierung: Gerhard Bergner,
Tel: 0921/604-1476, E-Mail: gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de

Buchanzeigen

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 69. Ergänzungslieferung, 71,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 178. Ergänzungslieferung, 88,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 46. Ergänzungslieferung, 65,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 120. Ergänzungslieferung, 67,11 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 68. Ergänzungslieferung, 69,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 135. Ergänzungslieferung inkl. CD, 78,66 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 129. Ergänzungslieferung, 65,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 107. Auflage, 73,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 49. Ergänzungslieferung, 73,13 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 39. Auflage, 87,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 50. Auflage, 57,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 103. Auflage, 105,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 61. Auflage, 97,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 91. Auflage, 102,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Erich Weininger

Altbürgermeister

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 15. April 2013 verstorben ist. Durch sein jahrzehntelanges kommunalpolitisches Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 18. April 2013

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident